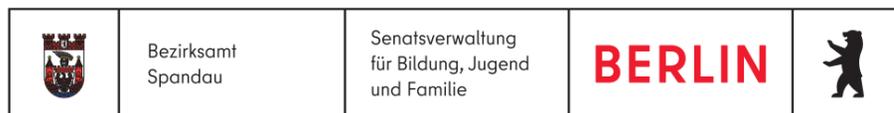


UMGANG MIT SCHULDISTANZ

Handlungsplan für Schulen in Berlin-Spandau



Schuldistanzstufe I

Indikatoren	Pädagogischer Umgang und Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Passivität und Desinteresse am Unterricht• Rückzug („innere Emigration“)• Motivationsverlust• sich häufende Verspätungen• „Abhängen“ von Einzelstunden• provozierendes Verhalten• Regelverstöße (wiederholt)• Arbeitsverweigerung• hohe Anzahl von Arztbesuchen während der Schulzeit (Einbindung des KJGD ggf. sinnvoll)• geringe Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten• keine Teilnahme an Elternabenden• Informationen der Schule werden nicht gelesen• keine Unterstützung bei Hausaufgaben durch die Sorgeberechtigten erkennbar	<ul style="list-style-type: none">• Schüler/-innen frühzeitig ansprechen• Austausch im Klassenteam, ggf. Hospitation• Gespräch mit Sorgeberechtigten und Einbindung der Schulsozialarbeit• Einholen der Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten durch die Schulsozialarbeit <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>schriftliche Dokumentation</u> aller vorgenommenen Maßnahmen• sofortiges Handeln bei Verdacht auf <u>Kindeswohlgefährdung</u> (ggf. Meldung beim RSD)
Rechtliche Schritte	Einbinden von Institutionen
<ul style="list-style-type: none">• keine	<ul style="list-style-type: none">• keine

Schuldistanzstufe II

Indikatoren	Pädagogischer Umgang und Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Zuspätkommen• Versäumen von Stunden• Provozieren des Ausschlusses vom Unterricht• gelegentliches Fernbleiben bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr• unerlaubtes Verlassen des Unterrichtes	<ul style="list-style-type: none">• „<u>kleine Schulhilfekonferenz</u>“ (SHK): Beratung in der Schule mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Erzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen• Gespräche mit Sorgeberechtigten (schriftliche Einladung) mit Klassenleitung, ggf. Teilnahme von Schulleitung, Sonderpädagogin, Sonderpädagoge, Schulsozialarbeiter/-in, Erzieher/-in• bei unzureichender Kooperation der Sorgeberechtigten ggf. Hausbesuch durch Klassenleitung <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>schriftliche Dokumentation</u> aller vorgenommenen Maßnahmen• sofortiges Handeln bei Verdacht auf <u>Kindeswohlgefährdung</u> (ggf. Meldung beim RSD)
Rechtliche Schritte	Einbinden von Institutionen
<ul style="list-style-type: none">• Schulversäumnisanzeige (SVA) durch die Schule an das Schulamt bei <u>jeweils 5 unentschuldigten (ue) Fehltagen</u>¹ im Halbjahr• Schulamt prüft OWiG², <u>Rückmeldung an die Schule</u>	<ul style="list-style-type: none">• Einbinden des Jugendamtes und/oder des/der Präventionsbeauftragten der Polizei

Schuldistanzstufe III-V

Indikatoren	Pädagogischer Umgang und Maßnahmen
<p>Schuldistanzstufe III:</p> <ul style="list-style-type: none">• Indikatoren analog der Stufen I und II• 11 bis 20 Fehltag pro Halbjahr <p>Schuldistanzstufe IV:</p> <ul style="list-style-type: none">• 21 bis 40 Fehltag pro Halbjahr <p>Schuldistanzstufe V:</p> <ul style="list-style-type: none">• mehr als 40 Fehltag pro Halbjahr	<p>Einladung zu einer SHK durch SL (siehe Handlungsleitfaden SHK)</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilnehmende: Klassenleitung, Schulsozialarbeit, Sorgeberechtigte, Schüler/-in; je nach Bedarf EFB, RSD, SIBUZ, KJPD, KJGD, JBH, weitere <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>schriftliche Dokumentation</u> aller vorgenommenen Maßnahmen• sofortiges Handeln bei Verdacht auf <u>Kindeswohlgefährdung</u> (ggf. Meldung beim RSD)
Rechtliche Schritte	Einbinden von Institutionen
<ul style="list-style-type: none">• Ist eine SVA noch nicht abschließend bearbeitet (z. B. Einstellung, Verwarnung, Bußgeld), so ist dem Schulamt jeweils nach weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen eine Folgemeldung zu übersenden.³• ab 20 unentschuldigten Fehltagen Anzeigen nur noch monatlich (z. B. am Monatsende)• Regelmäßige Rücksprache mit dem Schulamt ist geboten.• Wurde bereits ein Verfahren eingeleitet, werden die neuen Fehlzeiten im laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht berücksichtigt, können aber ggf. ein weiteres OWiG-Verfahren auslösen (ggf. Auswirkungen auf die Höhe des Bußgeldes oder Einleitung eines neuen Verfahrens).	<ul style="list-style-type: none">• Hilfeangebot durch das Jugendamt bei erzieherischem Unterstützungsbedarf• Einbeziehung weiterer Fachdienste bzw. Professionen (siehe oben)• <u>ab Schuldistanz-Stufe III</u>: RSD des Jugendamtes prüft eigenständig individuellen Hilfebedarf zur Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Kinderschutzprüfung. <p>Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Ersatzmaßnahme (z. B. Schulverweigerer-Projekt, Tagesgruppe, DSA etc.)• Androhung der bzw. Zuführung des Schülers/der Schülerin durch die Polizei• Einschalten des Familiengerichtes

¹ Die Fehlzeiten müssen nicht zusammenhängen, aber innerhalb eines Halbjahres liegen; 6 ue Stunden = 1 Fehltag

² 1. SVA: schriftliche Verwarnung der Eltern, 2. SVA: Einleitung eines OWiG-Verfahrens (Bußgeld oder Verfahrenseinstellung)

³ Der RSD überprüft eingegangene Schulversäumnisanzeigen, die ihm durch das Schulamt in Kopie weitergeleitet werden, auf individuelle Kindeswohlgefährdungen. Bei Bedarf kann eine (auch anonymisierte) Fallberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) in Anspruch genommen werden, § 8a Abs. 4 SGB VIII